

WEBSEITENAMMUNG ARBEITSRECHT

VORWORT

Gesetze: www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung.
Geben Sie einfach die Artikelnummer und die Abkürzung des Gesetzes ein, zum Beispiel «OR». Zu jedem Artikel finden Sie zudem zahlreiche Beispiele sowie wichtige Gerichtsurteile, die Ihnen bei der Beurteilung Ihrer Situation helfen.

Sofern es sich um Bundesgerichtsentscheide handelt, können Sie diese im Internet in vollem Wortlaut nachlesen www.bger.ch/jurisdiction-recht →
Rechtssprechung

1

1. STELLENSUCHE UND VERTRAGSABSCHLUSS

AUFTAKT: RUND UM DEN ARBEITSVERTRAG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

- **ARBEITSRECHT IM OR:** Obligationenrecht «Art 319 bis Art 362». Enthält Bestimmungen rund um die Entstehung und Beendigung von Arbeitsverträgen sowie die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft.

DANEBEN FOLGENDE GESETZE ZU BEACHTEN:

- **ARBEITSGESETZ (ArG)** samt Verordnung 1-5: Vorschriften über Arbeits- und Ruhezeiten, Sonntags-, Nacht- und Schichtarbeit sowie Regelungen über den Gesundheits- und Jugendschutz.
- **MITWIRKUNGSGESETZ (MWG):** Räumt den Angestellten **RECHT EIN, EINE ARBEITNEHMERVERTRETUNG ZU BESTELLEN**, und regelt das

RECHT AUF INFORMATIONEN UND MITSPRACHE IN BESTIMMTEN BEREICHEN.

- **GLEICHGESTELLUNGSGESETZ (GIG)**: Es fördert die **GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER** im Erwerbsleben enthält **REGELUNGEN** bezüglich **LOHNGLEICHHEIT, SEXUELLER BELÄSTIGUNG, GESCHLECHTS- ODER FAMILIÄR BEDINGTER DISKRIMINIERUNG**.
- **HEIMARBEITSGESETZ (HarG)**: Regelt die gewerbliche und industrielle, nicht aber die kaufmännische oder künstlerische Heimarbeit.
- **ARBEITSVERMITTLUNGSGESETZ (AVG)**: Regelt Arbeitsvermittlung und den Personenverleih, insb. Temporärarbeits.
- **DATENSCHUTZGESETZ (DSG)**: Regelt Bearbeitung von Personendaten in Arbeitsverhältnissen.
- **SOZIALVERSICHERUNGSGESETZGEBUNG**. Insb. AHVG, IVG, EOG, Unfallversicherungsgesetz (UVG) und Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sowie das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) samt Verordnungen.

TIPP: Die erwähnten Gesetze können Sie im Internet unter folgender Adresse abrufen: www.admin.ch Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung. Sie können dann die Abkürzung des Gesetzes sowie den gewünschten Gesetzesartikel eingeben.

Der Weg zum Job: Rechtsfragen der Bewerbung.

WENN DIE BEWERBUNG SCHEITERT

Weitere Gerichtsurteile über **diskriminierende Nichtanstellung** und andere **Verstöße gegen das Gleichstellungsgesetz** finden Sie unter: www.gleichstellungsgesetz.ch

VERTRAGSABSCHLUSS UND PROBEZEIT

ZWEINGENDE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

TIPP: Eine Liste der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen finden Sie in der Art. 361 und 362 des Obligationenrechts. Auch im Gesamt- und

Normalarbeitsverträgen (siehe Seite 36-XXX) oder im Arbeitsgesetz können **zwingende Vorschriften** enthalten sein.

FÜR WEN GILT DER GESAMTARBEITSVERTRAG?

TIPP: Aktuelle Informationen zu den Gesamtarbeitsverträgen sowie eine Liste der allgemeinverbindlich erklärten GAV's finden Sie auch unter folgendem Link: www.seco.admin.ch (→ Arbeit → Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen → Gesamtarbeitsverträge).

3

2. GEGENSEITIGES VERTRAUEN - GEGENSEITIGE PFLICHTEN.

**ARBEITNEHMER: SORGFALT, LOYALITÄT,
REDLICHKEIT**

DIE PFLICHT, ANORDNUNGEN ZU BEFOLGEN

TIPP: Merkblatt des **Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco)** mit weiteren Informationen zur Betriebsordnung finden Sie im Internet unter www.seco.admin.ch (Suchbegriff: **Betriebsordnung**).

**ARBEITGEBER: SCHUTZ DER INTEGRITÄT DER
ANGESTELLTEN**

SCHUTZ VON LEBEN UND GESUNDHEIT

Mehr Informationen zum **Gesundheitsschutz** und zur **Arbeitssicherheit** finden Sie auf der Webseite des **Seco** (www.seco.admin.ch; Suchbegriff: **«Gesundheit am Arbeitsplatz»** eingeben) oder unter www.suva.ch oder www.safeatwork.ch

DATENSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

BIG BROTHER AM ARBEITSPLATZ

TIPP: Weitere Informationen können Sie folgenden **Publikationen des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten** entnehmen: «**Leitfaden über Internet- und E-Mail-Überwachung am Arbeitsplatz**», sowie «**Erläuterungen zur Telefonüberwachung am Arbeitsplatz**», beide abrufbar unter www.edoeb.admin.ch

3. RUND UM DEN LOHN

4

WIE VIEL LOHN STEHT MIR ZU?

TIPP: Über die verschiedenen **Löhne** in den verschiedenen Berufen können Sie sich unter folgenden Links **informieren**:

- www.beobachter.ch/lohnvergleich
- www.lohn-sgb.ch
- www.salarium-schweiz.bfs.admin.ch

Falls Sie im **kaufmännischen Sektor** tätig sind:

- www.kvschweiz.ch

AHV UND ANDERE LOHNABZÜGE

HINWEIS: Jedes Jahr erhalten sie von ihrem Arbeitgeber einen **detaillierten Lohnausweis** zuhanden der Steuererklärung. Seit 2007 gibt es **Vorschriften, welche Lohnbestandteile darin aufgeführt werden müssen**. Informationen finden Sie auf der **Webseite der Schweizer Steuerkonferenz**: www.steuerkonferenz.ch (→ Lohnausweis).

AB WELCHER LOHNHÖHE BEGINNT DIE AHV-PFLICHT?

TIPP: Ein kostenloses **Merkblatt über die Lohnbeiträge an die AHV/IV und EO** ist im Internet unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

Oder kann unter der **Bestellnummer 2.01/d bei der AHV-Ausgleichskassen** und deren Zweigstellen bezogen werden.

WENN DER ARBEITGEBER DIE BEITRÄGE NICHT ABLIEFERT

HINWEIS: Es empfiehlt sich, von Zeit zu Zeit bei der zuständigen **Ausgleichskasse** einen **Auszug des individuellen Kontos** anzufordern. Die Adresse finden Sie unter: www.ahv-iv.ch (im Suchbegriff die Kassenummer auf Ihrem AHV-Ausweis eingeben (→ Merkblätter & Formulare). Finden Sie unrichtige Angaben, haben Sie 30 Tage Zeit, um eine Berichtigung zu verlangen.

SPESEN: WAS DER BETRIEB BEZAHLEN MUSS

UNTERWEGS MIT DEM GESCHÄFTSWAGEN

TIPP: Die **Höhe der Kilometerkosten** hängt von verschiedenen Kriterien ab. Wie Sie den Kilometerpreis für Ihr **Auto** berechnen können, erfahren Sie im Internet unter: www.tcs.ch (→ **Auto und Mobilität** → **Kilometerkosten**)

4. ARBEITSZEIT, FREIZEIT UND FERIEN

WANN MUSS GEARBEITET WERDEN UND WANN NICHT?
